

Stand: 01.07.2022

## **Technische Mindestanforderungen für die Auslegung und den Betrieb dezentraler Erzeugungsanlagen zur Einspeisung von Biogas bzw. Biomethan in das Erdgasnetz der WerraEnergie GmbH**

Bei den vorliegenden technischen Mindestanforderungen handelt es sich im Wesentlichen um die Zusammenstellung der wichtigsten Anforderungen verschiedener Arbeitsblätter der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW), in denen die in Deutschland geltenden, allgemein anerkannten technischen Regeln der Gaswirtschaft festgelegt sind.

Darüber hinaus sind alle in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Regeln und Richtlinien zum Bau und Betrieb von Anlagen zur Biogasherstellung und -einspeisung zu beachten, auch wenn sie in diesen technischen Mindestanforderungen nicht ausdrücklich erwähnt werden. Bei Einspeisung mit grenzüberschreitendem Transport sind die Empfehlungen gemäß Common Business Practise der EASEE-Gas zu beachten.

### **1. Anforderungen an die Gasbeschaffenheit**

Grundlage für die Beschaffenheit von Gasen aus regenerativen Quellen ist das DVGW-Arbeitsblatt G 262. Soll das hergestellte methanreiche Gas in das öffentliche Gasnetz eingespeist werden, so muss das Gas den Anforderungen des DVGW-Arbeitsblattes G 260, insbesondere der 2. Gasfamilie mit der vor Ort vorhandenen Gruppe, entsprechen. Brennwert und Wobbeindex müssen dabei am Einspeisepunkt denen des Gases im Netz entsprechen. Ein entsprechendes Datenblatt ist auf der Internetseite des Netzbetreibers abrufbar bzw. wird auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Eine Einspeisung von Biogas mit Flüssiggaszumischung kann nur nach Einzelfallprüfung in Abstimmung mit dem Netzbetreiber erfolgen (Flüssiggaszumischung kann z. B. zur Beeinflussung des Kondensationsverhaltens an Verbrauchsstellen und Erdgastankstellen führen).

### **2. Gasbegleitstoffe**

Der Gesamtschwefelgehalt darf max. 30 mg/m<sup>3</sup> betragen. Der Schwefelwasserstoffanteil darf maximal 5 mg/m<sup>3</sup> erreichen. Das Gas muss technisch frei von Nebel, Staub und Flüssigkeit sein. Das Biogas darf keine Komponenten und/oder Spuren enthalten, die einen Transport, eine Speicherung oder eine Vermarktung behindern oder eine besondere Behandlung erfordern. Der Sauerstoffgehalt darf maximal 3 Vol.-% bei Einspeisung in trockene Netze und maximal 0,5 Vol.-% bei Einspeisung in feuchte Netze betragen. Der Kohlendioxidgehalt darf maximal 6 Vol.-%, der des Wasserstoffs max. 5 Vol.-% nicht überschreiten. Der Wassergehalt darf nicht mehr als 50 mg/m<sup>3</sup> betragen.

### **3. Einstellung der Einspeisung**

Bei einem Ausfall des Gas-Chromatographen oder Abweichungen von den zulässigen Grenzwerten über die Dauer von mehr als einer Stunde, insbesondere nach Punkt I oder Punkt II, ist die Einspeisung des Biogases vom Betreiber der Biogasanlage unverzüglich einzustellen. Die Einstellung der Einspeisung kann grundsätzlich auch vom Netzbetreiber vorgenommen werden.

#### **4. Anforderungen an die Abrechnung**

Die eingespeiste Gasmenge und der Brennwert des Gases müssen mit geeichten Messinstrumenten gemessen und registriert werden. Dabei muss der Stundenlastgang mit hierfür zugelassenen Geräten aufgezeichnet werden. Ist damit zu rechnen, dass die Konzentration bestimmter Komponenten, wie z. B. H<sub>2</sub>S, O<sub>2</sub> oder CO<sub>2</sub>, überschritten wird, so ist die Konzentration dieser Komponenten kontinuierlich zu überwachen. Bei Ausfall eines der Messinstrumente muss durch den Betreiber der Biogasanlage sichergestellt werden, dass die Anlage automatisch in den sicheren Zustand gefahren wird bzw. durch Ersatzgeräte eine Absicherung erfolgt. Es ist in jedem Fall sicherzustellen, dass keinerlei schädliche Auswirkungen auf das nachgelagerte Netz auftreten. Anforderungen zur Einhaltung des Eichrechtes im Rahmen der Systeme des Netzbetreibers sind durch den Betreiber der Biogasanlage einzuhalten. So darf sich aus eichrechtlichen Gründen im Abrechnungszeitraum (kalendermonatlich) der Brennwert des eingespeisten Gases i. d. R. um nicht mehr als 2 % vom Abrechnungsbrennwert des Vormonates unterscheiden, siehe DVGW-Arbeitsblatt G 685. Dieses ist vor Beginn der Einspeisung mit dem Netzbetreiber abzuklären. Der Abrechnungsbrennwert an dem beantragten Einspeiseort ist beim Netzbetreiber abzufragen. Der Brennwert des eingespeisten Gases ist in 6-Minuten-Intervallen zu ermitteln und zur Bildung eines 1-Stunden-Mittelwertes (Vergleichswert) zu verwenden.

#### **5. Anforderungen an die Aufnahmefähigkeit des Gasnetzes**

In jedem Einzelfall muss durch den Netzbetreiber geprüft werden, ob das Gasnetz zur Aufnahme der einzuspeisenden Biogasmenge kapazitiv und hydraulisch in der Lage ist. Bei der Prüfung der Einspeisekapazität sind auch bereits existierende Biogastransporte durch das Netz, in das eingespeist werden soll, zu berücksichtigen. Das Gasnetz muss in der Lage sein, auch in der Zeit der geringsten Gasabnahme (Sommernacht) das eingespeiste Biogas komplett an Verbraucher abzugeben. Die jederzeitige Abnahme des eingespeisten Biogases an der Ausspeisung muss vertraglich und physikalisch gesichert sein. Abweichungen hiervon können auf Basis der Bilanzausgleichsmöglichkeit des Energie-Wirtschaftsgesetzes (EnWG) und der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) geschaffen werden. Dies gilt auch für den Ausfall der Biogaseinspeisung.

#### **6. Anforderungen an die bauliche Ausführung**

Für die bauliche Ausführung und den Betrieb der einzelnen Elemente der Anlage zur Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in die öffentliche Gasversorgung sind explizit folgende in den DVGW-Richtlinien genannten Anforderungen einzuhalten:

- G 462 Gasleitungen aus Stahlrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- G 463 Gashochdruckleitungen aus Stahlrohren für einen Auslegungsdruck von mehr als 16 bar; Planung und Errichtung
- G 472 Gasleitungen aus Kunststoffrohren bis 16 bar Betriebsdruck; Errichtung
- G 491 Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb
- G 492 Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung
- G 497 Verdichteranlagen

Sowohl zum nachfolgenden Netz als auch zur einspeisenden Anlage ist vom Betreiber der Biogasanlage eine Druckabsicherung vorzusehen. Das einzuspeisende Gas ist auf den für das nachfolgende Netz geeigneten Druck zu verdichten. Der Übergabepunkt zum Netzbetreiber befindet sich an der im Netzanschlussvertrag definierten Eigentumsgrenze. Das eingespeiste Biogas ist in Abstimmung mit dem Netzbetreiber entsprechend der DVGW-Richtlinie G 280-1 zu odorieren. Das Gas muss mit den gleichen Geruchsstoffen angereichert sein wie das Gas des Netzbetreibers.

#### **7. Datenweitergabepflichten des Betreibers der Biogasanlage**

Die wesentlichen Daten der Biogaseinspeisung (Brennwert, Menge, momentane Einspeiseleistung, Odorierung, ggf. wesentliche Gaskomponenten, etc.) müssen kontinuierlich dem Bilanzkreisnetzbetreiber, dem Bilanzkreisverantwortlichen, dem Netzbetreiber und/oder dem Betriebsführer per Datenfernübertragung zur Verfügung gestellt werden. Bei Abweichung von den Sollwerten und Störungen der Biogaseinspeisung sind Netzbetreiber und Betriebsführer unverzüglich zu informieren. Die Biogaseinspeisung ist ggf. durch den Betreiber der Biogasanlage einzustellen.

#### **8. Allgemeine Angaben des Betreibers der Biogasanlage an den Netzbetreiber**

Der potenzielle Betreiber der Biogasanlage hat Angaben über den minimal und maximal einzuspeisenden Gasvolumenstrom in m<sup>3</sup>/h und Besonderheiten in der zeitlichen Verteilung (z. B. geplante Wartungsarbeiten) mitzuteilen. Auf Anfrage stellt der Betreiber der Biogasanlage dem Netzbetreiber weitere für den ordnungsgemäßen Netzbetrieb erforderliche Angaben zur Verfügung. Gemeinsam mit dem Netzbetreiber ist ein Einspeiseort zu planen. An- und Abfahrvorgänge sowie der sichere Zustand der Anlage sind zu spezifizieren.

#### **9. Einhaltung der Einspeisebedingungen**

Eine Änderung der Einspeiseparameter setzt eine Anpassung des Netzanschlussvertrages und eine Absprache und Freigabe des Netzbetreibers, des Bilanzkreisnetzbetreibers und des Bilanzkreisverantwortlichen voraus.

#### **10. Genehmigung des Anlagenbetriebs**

Die Genehmigung des Betriebs der Anlage durch das Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz muss vorgelegt werden.